

# Satzung

## des 1. Kreativen Tanzsportclubs Bad Kreuznach e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1.Kreativer Tanzsportclub e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer VR 2156 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports und des sozialen Miteinanders.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Verein kann zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks eine „Marktschwärmerei“ in Bad Kreuznach im Rahmen der Online-Plattform [www.marktschwaermer.de](http://www.marktschwaermer.de) führen. Die erwirtschafteten Erträge werden ausschließlich dem Verein zugeführt um insbesondere jährliche Anschaffungen von Sportgeräten finanzieren zu können. Es werden mit dem Betrag keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### Satz 3 „ Marktschwärmer „ entfällt und Satz 4 wird zu Satz 3

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist unabhängig und politisch sowie konfessionell neutral.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen eventuell ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (3) **Der Vorstand kann bei Vereinsschädigendem Verhalten ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.**

### **Satz 3 „ Wer kann ein Mitglied ausschließen“ hinzugefügt**

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzende
  - dem 2. Vorsitzende
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden **jeweils einzeln vertretungsberechtigt** vertreten.

### **Satz 1 1.und 2. Vorsitzende**

## **Satz 2 wir ergänzt mit „ jeweils einzeln vertretungsberechtigt“**

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zur nächsten Wahl einsetzen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig., **wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.**

## **Satz 5 herausgenommen „wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind“**

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es als Aushang im vereinseigenen Schaukasten im Foyer der Sporthalle der Martin-Luther-King-Schule, **auf der Vereinseigenen Internetseite** und per Handzettel verteilt wurde.

## **Satz 2 wir ergänzt „auf der Vereinseigenen Internetseite“**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kas- senberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr

**Satz drei war doppelt und wird geändert 3 auf 4,4 auf 5 und 5 auf 6**

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

### **§ 12 Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu.

Bad Kreuznach, 05.05.26

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

.....

.....